



Bericht

der Landesregierung

Pelztierhaltung in Schleswig-Holstein

Drucksache 15/908 (Neu)

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
1. Einleitung	3
2. Rechtsvorschriften	4
3. Eingeleitete Aktivitäten	6
3.1 Bundesratsinitiative	6
3.2 Erlass von Kriterien zur Haltung und Zucht in Schleswig-Holstein	7
4. Schlussbemerkungen	9

ANHANG:

Erlass vom 18. Juli 2001 - V 25 - 7221.310.0 - Tierschutz; Kriterien für die Haltung von Tieren, die der Pelzgewinnung dienen

1. Einleitung

Tiere sind auf Grund der ethischen Verpflichtung des Menschen und durch den Grundgedanken des Tierschutzgesetzes so zu halten, dass sie ihre Bedürfnisse, insbesondere ihr Bewegungs- und Beschäftigungsbedürfnis jeweils artgemäß befriedigen können; sie müssen auch artgemäß ernährt, angemessen gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden.

Die Nutzung von Tieren ausschließlich zur Pelzgewinnung wird heute oftmals zu Recht kritisch hinterfragt. Dabei steht die Frage nach dem „vernünftigen Grund,, im Vordergrund. Die Haltung von Wildtieren zur Produktion von Pelzen widerspricht einem zeitgemäßen Verständnis von Tierschutz.

Ziel dieses Berichtes ist es daher, einen Überblick über die bislang eingeleiteten Aktivitäten hinsichtlich einer Bundesratsinitiative für ein Verbot der Pelztierhaltung in Deutschland zu geben und über den Stand, Kriterien für die Zucht und Haltung von Pelztieren im Lande zu erlassen, zu informieren.

2. Rechtsvorschriften

Europarat-Vertragsgesetze

- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 25. Januar 1978 (BGBl. II 1978 S. 113)
- Gesetz zum Änderungsprotokoll vom 6. Februar 1992 zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 23. August 1994 (BGBl. II 1994 S. 1350)

Europarat-Empfehlungen

- Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, hier Empfehlungen in Bezug auf Pelztiere vom 22. Juni 1999; bekannt gemacht in der deutschen Übersetzung am 7. Februar 2000 (BAnz. Nr. 89 a vom 11. Mai 2000).

Bundesrecht

- Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105)
- Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV) vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405), geändert durch VO vom 25.11.1999 (BGBl. I S. 2392)
- Gutachten zur tierschutzgerechten Haltung und Tötung von Pelztieren in Farmen vom 26. September 1986.

Die Beurteilung von Pelztierhaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten richtet sich zunächst nach den Anforderungen, die durch den § 2 des Tierschutzgesetzes vorgegeben sind:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
- 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
- 3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.,,

Bei der Beurteilung von bestehenden Pelztierhaltungen auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz ist auch die Erste Bekanntmachung der deutschen Übersetzung von Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 07. Februar 2000 (Bundesanzeiger Nr. 89a vom 11.05.2000), hier: Empfehlungen in Bezug auf Pelztiere vom 22. Juni 1999, zu beachten.

Darüber hinaus ist die über diese Empfehlung hinausgehende Auslegung des § 2 Tierschutzgesetz durch das Bundesverfassungsurteil vom 06. Juli 1999 zur Legehennenhaltungsverordnung für die Entwicklung einer Beurteilungsgrundlage von besonderer Bedeutung.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Tier nach § 2 Tierschutzgesetz seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden muss.

„Das Wort ‚angemessen‘ bezieht sich dabei (...) auch auf die verhaltensgerechte Unterbringung. Nach § 2 Nr. 2 darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. (..) Damit dürfen zwar die Bewegungsbedürfnisse eines Tieres bis zu der in Nr. 2 umschriebenen Grenze eingeschränkt werden, nicht hingegen seine anderen in Nr. 1 angesprochenen Grundbedürfnisse, (-2 BvF 3/90-, S.47). Weiterhin verweist das Bundesverfassungsgericht darauf, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf (§ 1 Satz 2 Tierschutzgesetz). „Hieraus sowie aus dem in § 1 Satz 1 Tierschutzgesetz niedergelegten Grundsatz des ethisch begründeten Tierschutzes folgt, dass nicht jede Erwägung der Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung aus sich heraus ein ‚vernünftiger Grund‘ im Sinne des § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz sein kann, (- 2 BvF 3/90 -, S. 48).

Das Gericht fordert damit die Notwendigkeit, die vorhandenen Tierhaltungssysteme entsprechend anzupassen bzw. neue Haltungssysteme und -methoden zu entwickeln, um nicht nur eine angemessene Ernährung und Pflege, sondern auch eine verhaltensgerechte und die biologischen Bedürfnisse der Tiere erfüllende Haltung zu gewährleisten.

3. Eingeleitete Aktivitäten

3.1 Bundesratsinitiative

Großbritannien hat die Zucht und Haltung von Tieren zur Pelzgewinnung inzwischen verboten. Anfang des Jahres hat die Niederlande ebenfalls einen Vorschlag für ein Gesetz zum Verbot der Pelztierhaltung der Kommission zur Notifizierung zugeleitet. Diese Regelungen hält das schleswig-holsteinische Umweltministerium für vorbildlich und hat deshalb die vorliegenden Informationen über die in Großbritannien beschlossenen und in den Niederlanden diskutierten Maßnahmen

zum Anlass genommen, der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vorzuschlagen, gemeinsam zu prüfen, inwieweit die Haltung von Pelztieren zur Fellgewinnung tatsächlich noch zeitgemäß und vertretbar ist. Geklärt werden sollte auch, auf welchen gesetzlichen Grundlagen Großbritannien die Pelztierhaltung verboten hat und ob die Mitgliedstaaten trotz des gemeinsamen Marktes die Berechtigung haben, nationale Pelztierhaltungsverbote auszusprechen.

Am 18. September 2001 hat das Kabinett daher beschlossen, der vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten vorbereiteten Bundesratsinitiative zuzustimmen mit dem Ziel, bundesweit ein Ende der Pelztierhaltung zu erwirken.

3.2 Erlass von Kriterien zur Haltung und Zucht in Schleswig-Holstein

Der Erlass ist fertig gestellt und diesem Bericht als Anhang beigelegt. Er umfasst 18 Seiten und macht den zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten im Lande detaillierte Vorgaben zur art- und verhaltensgerechten Unterbringung und Pflege der Pelztiere.

So ist die Haltung von Pelztieren, die der freien Wildbahn entnommen wurden, grundsätzlich verboten. Für die Pflege und Betreuung der Pelztiere muss ausreichend viel Personal mit den hierfür erforderlichen Fachkenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sein. Darüber hinaus werden die verantwortlichen Personen im Zusammenhang mit der Pflege und Betreuung der Pelztiere zur Einhaltung und Dokumentation zahlreicher Anforderungen verpflichtet. Dazu gehören auch das Führen eines Bestandsbuches sowie bestimmte Eigenkontrollmaßnahmen.

Neben allgemeinen Vorgaben an Pflege, Betreuung, Personal, Unterbringung, Fütterung und Tränkung sowie Wartung der Gehege und Tötung enthält der Erlass zusätzlich spezielle Anforderungen an die Haltung von Nerzen und Iltissen, Füchsen, Sumpfbibern und Chinchillas.

Besonders hervorzuheben ist, dass den Tieren weitaus mehr Platz zur Verfügung stehen wird als bisher und dass die Gehegeböden zu mehr als 50 % aus Naturboden bestehen müssen. Die Gehege müssen mit Kletter- und Laufmöglichkeiten vorzugsweise aus Naturmaterialien sowie Schlaf- und Nestkästen ausgestattet sein. Darüber hinaus müssen, je nach den Bedürfnissen der Pelztiere, Wasserbecken zum Schwimmen sowie Möglichkeiten für das Sandbaden zur Verfügung stehen.

Damit geht Schleswig-Holstein teilweise deutlich über die bislang in einzelnen Bundesländern (BW, BY, HE, NDS, NRW) getroffenen Regelungen hinaus.

Auch, wenn diese Umstellungen im Einzelfall nicht von „heute auf morgen“, sondern mit einer kurzen Übergangsfrist umgesetzt werden können, so ist mit diesem Erlass ein zukunftsweisender Schritt in der Tierschutzpolitik gemacht worden.

Gleichzeitig wurden die Veterinärämter aufgefordert, bis zum 5. September 2001 mitzuteilen, welche Maßnahmen aufgrund des Erlasses ergriffen wurden.

Die Kreise haben den Inhalt des Erlasses den Betreibern schriftlich mitgeteilt. Die bestehenden Genehmigungsbescheide sind entsprechend abgeändert worden. Zum Teil ist der Inhalt des Erlasses als Bestandteil in die Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

Nach Mitteilung der Kreise bleibt bei einer Übergangsfrist von drei Jahren abzuwarten, wie die Nerzhalter auf diese Bestimmungen reagieren werden. Einige Kreise gehen davon aus, dass die Halter den Betrieb aufgeben werden.

In einer gemeinsamen Stellungnahme vom 6. September 2001 sprechen sich der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein dafür aus, noch einmal eingehend zu prüfen, ob nicht der Weg über die Bundesratsinitiative der korrektere und bessere gegenüber der Durchsetzung des Erlasses sei und eventuell durch eine Ergänzung des Tierschutzgesetzes zu mehr

Rechtssicherheit führe. Einige Kreise und Städte stünden vor dem Problem, bestehende Genehmigungen mit nachträglichen Auflagen anpassen zu müssen, was einem teilweisen Widerruf der Erlaubnis gleichkomme. In daraus möglicherweise resultierenden Verwaltungsgerichtsverfahren, die von den Kreisen und kreisfreien Städten zu führen wären, könnten die im Erlasswege festgelegten Haltungskriterien nur schwer als zulässige Interpretation des unveränderten Tierschutzgesetzes vertreten werden. Die ggf. betroffenen Kreise und kreisfreien Städte werden daher auf die fachliche Unterstützung durch das MUNF angewiesen sein. Dabei kann insbesondere die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 6. Juli 1999 zur Legehennenhaltungsverordnung vorgenommene Auslegung des § 2 Tierschutzgesetz als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden. Das Gericht hat darin gefordert, die vorhandenen Tierhaltungssysteme entsprechend anzupassen bzw. neue Haltungssysteme und –methoden zu entwickeln, um nicht nur eine angemessene Ernährung und Pflege, sondern auch eine verhaltensgerechte und die biologischen Bedürfnisse der Tiere erfüllende Haltung zu gewährleisten.

Aus der Stellungnahme des Landkreistages und des Städteverbandes geht auch hervor, dass in einzelnen Kreisen gewerbliche Pelztierhalter bislang noch nicht über die nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1998 erforderliche Erlaubnis verfügen. Zuständig für die Erteilung dieser Erlaubnis sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die betroffenen Pelztierhalter wurden erst jetzt aufgefordert, eine Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz zu beantragen. Das sich aus diesen Genehmigungsverfahren ergebende zusätzliche Prozessrisiko ist nicht dem Land anzulasten.

4. Schlussbemerkungen:

Es ist erforderlich, dass nicht nur auf Landesebene, sondern vielmehr bundes- und europaweit in absehbarer Zeit ein einheitliches höheres Tierschutzniveau geschaffen wird. Um die Ziele des Tierschutzes besser umsetzen zu können, ist es daher unverzichtbar, dass auch dem Tierschutz Verfassungsrang eingeräumt wird.

Dies entspricht auch dem gesteigerten Tierschutzbewusstsein breiter Kreise der Bevölkerung. Die Landesregierung setzt sich daher nachhaltig für eine Verbesserung des Schutzes bei der Haltung von Pelztieren bis zu einem Verbot ihrer Haltung ein.

Anlage

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten • Postfach 50 09 • 24062 Kiel

1.

Landräte (Ober-) Bürgermeister
der Kreise und kreisfreien Städte
-Veterinärämter-
des Landes Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

Telefon (0431)

Datum

V 25-7221.310.0

9 88-72 96
Dr. Irmer

18. Juli 2001

Tierschutz;

Kriterien für die Haltung von Tieren, die der Pelzgewinnung dienen

- Erlaubniserteilung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 a des Tierschutzgesetzes (TierSchG)

-

Seit dem Inkrafttreten des novellierten Tierschutzgesetzes bedarf die gewerbsmäßige Zucht oder Haltung von Wirbeltieren, außer landwirtschaftlichen Nutztieren, einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a TierSchG.

Pelztiere, insbesondere Nerze, Iltisse, Füchse, Sumpfbiber (Nutria) und Chinchillas, sind gemäß Ziffer 12.2.1.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 (Bundesanzeiger Nr. 36a vom 22. Februar 2000) keine landwirtschaftlichen Nutztiere im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a TierSchG. Dementsprechend fallen Pelztierhaltungen unter die Erlaubnispflicht des § 11 des Tierschutzgesetzes.

Die Beurteilung von Pelztierhaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten richtet sich zunächst nach den Anforderungen, die durch den § 2 des Tierschutzgesetzes vorgegeben sind:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

-
- 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
- 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
- 3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen..,

Bei der Beurteilung von bestehenden Pelztierhaltungen auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz ist auch die Erste Bekanntmachung der deutschen Übersetzung von Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 07. Februar 2000 (Bundesanzeiger Nr. 89a vom 11.05.2000), hier: Empfehlungen in Bezug auf Pelztiere vom 22. Juni 1999, zu beachten.

Darüber hinaus ist die über diese Empfehlung hinausgehende Auslegung des § 2 Tierschutzgesetz durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 06. Juli 1999 zur Legehennenhaltungsverordnung für die Entwicklung einer Beurteilungsgrundlage von besonderer Bedeutung.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Tier nach § 2 Tierschutzgesetz seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden muß. „Das Wort ‚angemessen‘ bezieht sich dabei (...) auch auf die verhaltensgerechte Unterbringung. Nach § 2 Nr. 2 darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. (...) Damit dürfen zwar die Bewegungsbedürfnisse eines Tieres bis zu der in Nr. 2 umschriebenen Grenze eingeschränkt werden, nicht hingegen seine anderen in Nr. 1 angesprochenen Grundbedürfnisse,“ (-2 BvF 3/90-, S.47). Weiterhin verweist das Bundesverfassungsgericht darauf, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf (§ 1 Satz 2 Tierschutzgesetz). „Hieraus sowie aus dem in § 1 Satz 1 Tierschutzgesetz niedergelegten Grundsatz des ethisch begründeten Tierschutzes folgt, dass nicht jede Erwägung der Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung aus sich heraus ein ‚vernünftiger Grund‘ im Sinne des § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz sein kann,“ (- 2 BvF 3/90 -, S. 48).

Das Gericht fordert damit die Notwendigkeit, die vorhandenen Tierhaltungssysteme entsprechend anzupassen bzw. neue Haltungssysteme und -methoden zu entwickeln, um nicht nur eine angemessene Ernährung und Pflege, sondern auch eine verhaltensgerechte und die biologischen Bedürfnisse der Tiere erfüllende Haltung zu gewährleisten.

Ich bitte daher, bei der Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a TierSchG für Betriebe, die gewerbsmäßig Pelztiere züchten oder halten, oder bei sonstigen tierschutzfachlichen Beurteilungen bestehender Pelztierhaltungen nach § 2 Tierschutzgesetz die Empfehlungen in Bezug auf Pelztiere ab sofort mit nachstehenden Maßgaben anzuwenden:

I. Haltungsverbot:

Die Haltung von Pelztieren, die der freien Wildbahn entnommen wurden, ist verboten.

II. Allgemeine Anforderungen an Pflege und Betreuung:

Die Pflege und Betreuung der Pelztiere muss von ausreichend viel Personal mit den hierfür notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten wahrgenommen werden. Insbesondere müssen diese Personen das Verhalten und die Bedürfnisse der jeweiligen Tierarten kennen und in der Lage sein, Störungen des Wohlbefindens, Gesundheitsschäden und Verhaltensstörungen zu erkennen.

Die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in der Regel anzunehmen, wenn die verantwortliche Person

- eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Ausbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt oder
- auf Grund ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, beispielsweise durch eine mindestens dreijährige eigenverantwortliche oder mindestens fünfjährige Tätigkeit unter sachkundiger Anleitung Tiere der betreffenden Tierarten betreut hat und bei regelmäßigen Kontrollen der Tierhaltung keine tierschutzrechtlichen Beanstandungen ausgesprochen wurden.

Darüber hinaus muss der Antragsteller bzw. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die gebotene Zuverlässigkeit besitzen. Von der Zuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person ist auszugehen, wenn sie der Behörde bekannt ist (evtl. Ordnungsamt, Gewerbeamt etc. einbeziehen) und keine Hinweise auf tierschutzwidrige Handlungen vorliegen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist die Zuverlässigkeit ggf. durch ein Führungszeugnis oder vergleichbare Informationen zu belegen.

Für Pflege und Betreuung von Pelztieren verantwortliche Personen sind verpflichtet, Pelztiere art- und tiergerecht zu ernähren und durch fachkundige Tierpflege und -betreuung haltungsbedingte Krankheiten, Verletzungen oder Verhaltensstörungen aller Tiere so weit wie möglich zu verhindern.

Pelztiere sollen durch die tägliche, zeitlich angemessene Pflege und Betreuung an den Umgang mit Menschen gewöhnt werden.

Werden Pelztiere sozial lebender Arten aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen Unverträglichkeit oder Krankheit, einzeln gehalten, muss ihnen täglich mindestens eine Stunde lang direkter Kontakt zu einer für Pflege und Betreuung von Pelztieren verantwortlichen Person gewährt werden.

Das Einfangen und Händeln von Pelztieren hat fachkundig zu geschehen und darf die Tiere nicht unnötig in Angst versetzen oder Schmerzen, Schäden oder Leiden verursachen.

Pelztiere sind durch vorbeugende Maßnahmen vor vermeidbaren Erkrankungen und Parasitenbefall zu schützen.

Das Befinden aller Pelztiere ist mindestens zweimal täglich durch die für ihre Pflege und Betreuung verantwortlichen Personen zu überprüfen, wobei die Tiere nicht mehr als notwendig gestört werden sollen. Im einzelnen ist auf den körperlichen

Allgemeinzustand, den Zustand des Fells, der Haut, der Augen und Ohren, des Schwanzes, der Beine und Füße, auf Aktivität und Verhalten, auf Körperpositionen und -bewegung sowie auf Kot, Futter- und Wasserverbrauch zu achten. Außerdem müssen für Pflege und Betreuung von Pelztieren verantwortliche Personen auf ausreichende Verträglichkeit gemeinsam gehaltener Tiere achten.

Bei Anzeichen von Erkrankungen, Verhaltensstörungen, Unverträglichkeiten in der Gruppe sowie bei körperlichen Schäden müssen für Pflege und Betreuung von Pelztieren verantwortliche Personen unverzüglich die jeweilige Ursache ermitteln und Abhilfe schaffen. Bleibt die Ursache ungeklärt oder die ergriffene Maßnahme wirkungslos, so ist unverzüglich ein Tierarzt oder eine Tierärztin oder falls erforderlich, ein Biologe oder eine Biologin der Fachrichtung Ethologie hinzuzuziehen.

Falls notwendig, sind erkrankte, geschädigte oder unverträgliche Pelztiere in einem gesonderten Gehege unterzubringen und angemessen zu betreuen.

Falls aus zwingenden Gründen keine Maßnahmen zur Wiederherstellung des Wohlbefindens erkrankter, geschädigter oder verhaltensgestörter Pelztiere ergriffen werden können oder die Maßnahmen wirkungslos bleiben und die Tiere erheblich leiden, sind diese Tiere unverzüglich schmerzfrei zu töten. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Bei der Zucht müssen für Pflege und Betreuung von Pelztieren verantwortliche Personen die Fortpflanzung und Jungtieraufzucht der Tiere sichern, ohne dass das Wohlbefinden der Tiere wesentlich beeinträchtigt wird. Störungen des Paarungsverlaufs, insbesondere des Deckaktes, sind verboten. Das Absetzen der Jungtiere muss rechtzeitig erfolgen. Das Zusetzen von Männchen während einer noch nicht abgeschlossenen Aufzuchtphase hat zu unterbleiben.

III. Allgemeine Anforderungen an die Unterbringung:

Kein Tier darf wegen seines Pelzes gehalten werden, wenn:

- a. die Bedingungen dieses Erlasses nicht eingehalten werden können oder
- b. das Tier einer Art angehört, die sich, selbst wenn diese Bedingungen eingehalten werden, nicht an ein Leben in Gefangenschaft anpassen lässt, ohne dass sich Probleme für ihr Wohlbefinden ergeben.

Räume und Einrichtungen müssen eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere gewährleisten. Für die Haltung von Nerzen und Iltissen, Füchsen, Sumpfbibern und Chinchillas definieren die in diesem Erlaß enthaltenen besonderen Anforderungen Vorgaben für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung dieser Tiere nach dem derzeitigen Kenntnisstand.

Pelztiere dürfen nur in Gehegen gehalten werden. Die Gehege müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Gehege müssen so gebaut sein, dass sie ein Entweichen der Tiere verhindern.
2. Bauweise, Material, Ausstattung und Zustand der Gehege sowie zur Verfügung gestelltes Beschäftigungsmaterial dürfen bei den Tieren keine Verletzungen oder Gesundheitsschäden verursachen. Auch die Öffnungen der Gehege müssen so beschaffen sein, dass die Tiere herausgenommen werden können, ohne dass ihnen Schmerzen oder Schäden zugefügt werden.
3. Die Gehege müssen soviel Platz bieten, dass sich die Tiere darin in artgemäßer Form fortbewegen können und die gemeinsame Haltung von Pelztieren soziallebender Arten in verträglichen Gruppen möglich ist.
4. Benachbarte Gehege müssen so voneinander isoliert werden, dass sich Tiere verschiedener Gruppen weder sehen noch gegenseitig verletzen können.

5. Die Ausstattung der Gehege muss die natürlichen Lebensgewohnheiten von Pelztieren angemessen berücksichtigen. Insbesondere muss Pelztierarten, die sich natürlicherweise vorwiegend in oder an Gewässern aufhalten, der Zugang zu einem zum Schwimmen geeigneten Wasser gewährt werden. Beim Zugang sollte der Winkel für den Ein- und Ausstieg von max. 45 Grad nicht überschritten werden. Für Jungtiere müssen ggf. Ein- und Ausstiegshilfen vorhanden sein. Die Wasserqualität muss den biologischen Anforderungen genügen. Die Gehege müssen strukturiert sein und den Pelztieren Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung, zum Erkunden, Spielen und zur Beschäftigung sowie Rückzugs- und Ausweichmöglichkeiten bieten.
6. Die Gehege müssen vor unzuträglichen Witterungsbedingungen geschützt sein. Freigehege müssen insbesondere Wind- und Regenschutz sowie Schattenplätze bieten. Es muss sichergestellt sein, daß Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchte und Gaskonzentration in einem Bereich gehalten werden, der die Gesundheit der Pelztiere nicht nachteilig beeinflusst. Außerdem sind die Gehege gegen Lärm, Abgase und andere störende Außenfaktoren zu schützen.
7. Die Tiere müssen vor direktem Sonnenlicht geschützt werden und dürfen weder ständig bei starker Beleuchtung noch in völliger Dunkelheit gehalten werden. Wo künstliches Licht erforderlich ist, müssen die Lichtquellen so angebracht sein, dass das Licht den Tieren kein Unbehagen verursacht. Die Lichtstärke der natürlichen oder künstlichen Beleuchtung muß den Tieren ein normales artgerechtes Verhalten ermöglichen.
8. Pelztieren müssen ihrer Art gemäße Ruhe- und Schlafplätze zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere sind Gehege von Tieren, die in Nestern oder Höhlen schlafen, mit rundum geschlossenen, mit einem Einschlupfloch versehenen Schlafboxen aus einem wärmedämmenden, atmungsaktiven und die Gesundheit nicht schädigenden Material auszustatten. Ruheplätze und Schlafboxen müssen vor unzuträglichen Witterungsbedingungen geschützt sein und sich in Freigehegen an einem windgeschützten, schattigen Platz befinden.
9. Zuchtgehege müssen mit einem Nestkasten ausgestattet sein. Dieser muss so beschaffen sein, dass die Gesundheit und Unversehrtheit der Jungtiere und des Muttertieres nicht gefährdet werden. Das Absetzen von Jungtieren sollte nicht unter einem Alter von 11 Wochen liegen. Dem Muttertier müssen Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wie z. B. erhöhte Liegeflächen.
10. Gehegeböden müssen zu mehr als 50 % aus Naturboden bestehen.
11. Jeder Züchter und jede Züchterin muss über gesonderte Jungtiergehege verfügen, die in Beschaffenheit und Ausstattung den besonderen Bedürfnissen von Jungtieren gerecht werden.
12. Alle automatischen oder sonstigen mechanischen Einrichtungen, von denen Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere abhängen, müssen mindestens einmal täglich kontrolliert werden. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit jeder Ausfall der Lüftungsanlage, der Gesundheit oder Wohlbefinden der Tiere gefährden könnte, umgehend festgestellt und behoben werden kann. Ist eine sofortige Abhilfe nicht möglich, müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten, bis der Fehler behoben ist.

IV. Allgemeine Anforderungen an Fütterung und Tränkung:

Alle Pelztiere müssen täglich Zugang zu hygienisch einwandfreiem Futter in bekömmlichen Zustand und jederzeit freien Zugang zu hygienisch einwandfreiem trinkbarem Wasser haben. Es muss gewährleistet sein, dass jedes Pelztier genügend Futter und trinkbares Wasser erhält.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Pelztiere kein gefrorenes Futter aufnehmen. Die Gabe von Eiswürfeln gilt nicht als ordnungsgemäße Wasserversorgung. Es sind Tränken erforderlich, die auch bei Minusgraden funktionsfähig bleiben.

Das Futter muss in seiner Zusammensetzung und Beschaffenheit den physiologischen Bedürfnissen und dem arteigenen, mit der Nahrungsaufnahme verbundenen Beschäftigungsbedürfnis der Pelztiere entsprechen. Alle Tiere müssen immer so reichlich gefüttert werden, dass keine in Verbindung mit der Fütterung stehenden Stereotypen auftreten.

Eine Reduzierung der Futtermenge bei Fähen vor der Ranz ist nicht tolerierbar.

V. Allgemeine Anforderungen an die Wartung der Gehege:

Technische Einrichtungen, insbesondere die Wasserversorgung, müssen mindestens einmal täglich überprüft werden. Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Gehege und Gehegeeinrichtungen von Pelztieren müssen in regelmäßigen Abständen, wenigstens in wöchentlichem Abstand, gereinigt werden. Insbesondere sind verdorbene Futterreste und Kot täglich zu entfernen.

Vor einem neuen Besatz sind die Gehege und Gehegeeinrichtungen gründlich zu reinigen. Alle Teile und Oberflächen, mit denen die Pelztiere in Berührung kommen, sind mit einem Mittel zu desinfizieren, das die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet.

Falls notwendig, sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Flöhen, Läusen, Fliegen, Mäusen, Ratten oder anderen Tierarten, die Gesundheit oder Versorgung der Pelztiere gefährden, durchzuführen.

VI. Besondere Anforderungen an die Haltung von Nerzen (*Mustela vison*) und**Iltissen (*Mustela putorius*):**

Nerze und Iltisse sind jeweils einzeln oder höchstens zu zweit, vorzugsweise als Paar oder in Gruppen aus zwei abgesetzten Jungtieren, zu halten. Zusätzlich dürfen im selben Gehege noch nicht abgesetzte Jungtiere gehalten werden. Werden zwei Tiere gemeinsam gehalten, so ist verstärkt auf Unverträglichkeit zu achten.

Nerzen muss in ihrem Gehege ständig ein Wasserbecken mit ausreichend sauberem Wasser zum Schwimmen zur Verfügung stehen. Die Größe des Wasserbeckens sollte mindestens 3 m lang, 1 m breit und 0,5 m tief sein.

Die Gehegefläche muß ohne Berücksichtigung des Wasseranteils für bis zu 2 erwachsene Tiere mindestens 6 Quadratmeter betragen. Für jedes weitere erwachsene Tier ist die Fläche um mindestens 1 Quadratmeter zu erweitern. Die lichte Höhe des Geheges muß mindestens 1,5 Meter betragen.

Die Gehege müssen mit Kletter- und Laufmöglichkeiten, vorzugsweise in Form von Laufbrettern und Holz- oder Steinaufbauten, ausgestattet sein. Nerzgehege müssen Rückzugsmöglichkeiten, vorzugsweise Höhlen, Baumhöhlen oder Felsspalten und möglichst auch dichte Vegetation, und Beschäftigungsmöglichkeiten, vorzugsweise bewegliche Gegenstände und Stroh, bieten. Iltissen müssen in ihrem Gehege Rückzugsmöglichkeiten, vorzugsweise Höhlen, Erdhöhlen, aufgeschichtetes Stroh und möglichst auch Vegetation oder anderes Material und Gegenstände, vorzugsweise Röhren, freischwingende Objekte oder Bälle, zur Beschäftigung zur Verfügung stehen.

Frisches trinkbares Wasser ist über heiz- und kühlbare Nippeltränkeysteme anzubieten.

Nerzen und Iltissen muss am oder dicht über dem Boden mindestens eine Schlafkastenbox mit einem runden Einschluflloch zur Verfügung stehen. Dieses darf nur so groß sein, dass die Tiere ungehindert hindurchgelangen können. Der Kasten muss so bemessen sein, dass die Tiere eines Geheges gleichzeitig liegen können und er durch Körperwärme warmgehalten werden kann. Während der kalten Jahreszeit, mindestens zwischen dem 1. Oktober und dem 30. April, muss Stroh oder ein anderes Einstreumaterial vorhanden sein.

Zuchtgehege müssen mit einem Nestkasten ausgestattet sein.

Das Absetzen der Jungtiere darf in der Regel nicht vor Ende der 11.

Lebenswoche erfolgen.

Bei Einzelhaltung muss die Nestbox mindestens 400 qcm, bei Gruppenhaltung 750 qcm an jedem Käfig sein. In der Nestbox ist ständig geeignete, bei kalter Witterung auch wärmedämmende Einstreu wie Stroh oder Holzwolle vorzuhalten. Eine Einzelhaltung ist nur bei geschlechtsreifen Rüden oder für erschöpfte Fähen nach dem Absetzen zulässig.

Für die Gruppenhaltung gibt es folgende Gruppenkonstellationen:

1. Gruppe bestehend aus einem Muttertier und ihrem Wurf
2. Gruppe bestehend aus einem Muttertier und einem Teil (ein bis zwei Tiere) ihres Wurfs
3. Gruppe bestehend aus Wurfgeschwistern.

Als Regelfall ist die unter Punkt 1 genannte Gruppenform anzusehen. Die unter Punkt 2 und 3 aufgeführten Konstellationen dürfen nur bei Unverträglichkeiten bzw. Erschöpfung des Muttertieres Anwendung finden.

VII. Besondere Anforderungen an die Haltung von Füchsen (*Vulpes vulpes*, *Alopex lagopus*):

Füchse sind einzeln, paarweise oder in kleinen Gruppen, vorzugsweise in Familienverbänden, zu halten. Bei Gruppen mit mehr als 2 Tieren ist verstärkt auf Unverträglichkeit zu achten.

Füchsen muss in ihrem Gehege lockerer Boden zum artgemäßen Graben zur Verfügung stehen.

Die Gehegegrundfläche muss für ein oder zwei erwachsene Tiere mindestens 40 Quadratmeter betragen. Für jedes weitere erwachsene Tier ist die Fläche um mindestens 5 Quadratmeter zu erweitern. Zusätzlich dürfen im selben Gehege noch nicht abgesetzte Jungtiere gehalten werden. Die lichte Höhe des Geheges muss mindestens 1,8 Meter betragen.

Die Gehege müssen mit Klettermöglichkeiten, vorzugsweise in Form von Felsen oder Steinen, ausgestattet sein und das Laufen auf planbefestigten, möglichst langgestreckten Bodenflächen ermöglichen. Außerdem müssen Fuchsgehege Rückzugsmöglichkeiten in buschige Vegetation und möglichst auch in Erdbau sowie Möglichkeiten zur Beschäftigung mit Stroh oder anderem Material oder Gegenstände bieten.

Füchsen muss ein erhöhter Schlafkasten zur Verfügung stehen. Die Öffnung des Kastens darf nur so groß sein, dass die Tiere ungehindert hindurchgelangen können. Der Kasten soll so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können und der Kasten durch Körperwärme warmgehalten werden kann. Zur Vermeidung von Unverträglichkeiten sind Gruppen mit mehr als zwei Tieren mehrere Schlafkästen zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich muss für jedes Tier mindestens eine erhöhte, gesonderte Liegefläche im Gehege vorhanden sein.

Zuchtgehege müssen mit einem Nestkasten ausgestattet sein, der in einen Vor- und einen dunklen Hauptraum unterteilt ist. Während der Wurf- und Aufzuchtperiode muss den Tieren Einstreumaterial zur Verfügung stehen.

Trächtige Fähen und Fähen mit Jungtieren sollen über einen Nestkasten verfügen, der in einen Vorraum und in einen Hauptraum aufgeteilt sein soll und der mit einem angemessenen Abflusssystem sowie mit ausreichend wärmedämmendem Material ausgerüstet ist.

Abgesetzte Jungtiere sollten nicht in der Nähe des Muttertieres belassen werden.

Während der Aufzuchtzeit ist drei- bis viermal täglich eine Fütterung vorzunehmen, um Kannibalismus vorzubeugen.

VIII. Besondere Anforderungen an die Haltung von Sumpfbibern, (Myocastor coypus):

Sumpfbiber sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren, möglichst paarweise oder in Gruppen aus einem männlichen und bis zu 10 weiblichen Tieren, zu halten. Bei größeren Gruppen, insbesondere bei Gruppen mit mehreren Männchen, ist verstärkt auf Unverträglichkeit zu achten.

Sumpfbibern muss in ihrem Gehege ständiger Zugang zu einem Wasserbecken mit ausreichend sauberem Wasser gewährt werden, in dem sie schwimmen können. Das Wasserbecken sollte mindestens 3 m lang, 1 m breit und 0,5 m tief sein. Das Wasser muss fließend sein.

Die Gehegegrundfläche muss ohne Berücksichtigung des Wasseranteils für 2 erwachsene Tiere mindestens 5 Quadratmeter betragen. Für jedes weitere erwachsene Tier ist die Fläche um mindestens 0,5 Quadratmeter zu erweitern. Zusätzlich dürfen im selben Gehege noch nicht abgesetzte Jungtiere gehalten werden.

Die lichte Höhe des Geheges muss mindestens 2,0 Meter betragen, die Gehegebegrenzung muss in die Erde eingelassen sein.

Die Gehegegrundfläche für Familiengruppen muss mindestens 20 m² betragen.

Die feste Bodenfläche darf nicht zu rau sein, das Gefälle soll 1 bis 3 von Hundert nicht übersteigen.

Die Gehege müssen Möglichkeiten zur Beschäftigung mit Material oder Gegenständen, insbesondere Weichholz zum Benagen bieten und den Rückzug in überdachte Nischen erlauben.

Den Tieren muss am Boden ein Schlafkasten mit mindestens zwei Außenöffnungen zur Verfügung stehen. Die Eingänge sollen über kurze Laufstege erreichbar sein. Der Kasten muss mit Stroh, Heu oder einer anderen Einstreu versehen und so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können und der Kasten durch Körperwärme warmgehalten werden kann.

Zuchtgehege müssen mit einem Nestkasten ausgestattet sein. Während der Wurf- und Aufzuchtperiode muss den Tieren Einstreumaterial zur Verfügung stehen.

Nach einem Wurf sind bei Unverträglichkeiten andere Gruppenmitglieder vom Muttertier und deren Nachkommen abzusondern.

IX. Besondere Anforderungen an die Haltung von Chinchillas (Chinchilla brevicaudata, Chinchilla laniger):

Chinchillas sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren, möglichst paarweise oder in kleinen Gruppen aus einem Männchen und mehreren Weibchen, zu halten. Bei größeren Gruppen ist verstärkt auf Unverträglichkeit zu achten.

Die Gehegegrundfläche muss für zwei erwachsene Tiere mindestens 5 Quadratmeter betragen. Für jedes weitere erwachsene Tier ist die Fläche um mindestens 0,5 Quadratmeter zu erweitern. Zusätzlich dürfen im selben Gehege noch nicht abgesetzte Jungtiere gehalten werden. Die lichte Höhe des Geheges muss mindestens 1,5 Meter betragen.

Die Gehege müssen mit Kletter- und Rückzugsmöglichkeiten, vorzugsweise in Form von Steinen oder Felsen mit Spalten und Höhlen, ausgestattet sein und über ein Sandbad sowie einen wärmeisolierten Liegeplatz verfügen. Das Sandbad sollte mit Speziessand gefüllt und jederzeit zugänglich sein. Es ist täglich zu reinigen. Zur Beschäftigung muss ein benagbarer Gegenstand, vorzugsweise aus Holz, vorhanden sein.

Den Tieren muss ein mit Heu oder einem anderen Einstreumaterial versehener Schlafkasten zur Verfügung stehen, in dem alle Tiere gleichzeitig liegen können.

Zuchtgehege müssen mit einem Nestkasten ausgestattet sein. Während der Wurf- und Aufzuchtperiode muss Chinchillas Heu oder ein anderes Einstreumaterial zur Verfügung stehen.

Nässe, Kälte und Zugluft sind zu verhindern.

Die Haltungstemperatur darf eine Grenze von 12° Celsius nicht unterschreiten und 25° Celsius nicht übersteigen. Eine relative Luftfeuchte von 60 von Hundert darf nicht überschritten werden.

Die Nahrung muss einen hohen Raufaseranteil enthalten.

X. Tötung von Pelztieren:

Der Pelzungsort muss von den Gehegen der anderen Tiere ausreichend weit entfernt sein, damit diese Tiere nicht gestört werden.

Das Töten muss durch eine sachkundige Person erfolgen und darf nicht mit vermeidbarer Aufregung oder vermeidbaren Schmerzen oder Leiden verbunden sein.

Der Antragsteller oder die von ihm beauftragte Person, die das Töten der Tiere durchführt, ist auf Vorliegen der Kenntnisse und Fähigkeiten zum Töten der Pelztiere zu prüfen. Bei der Verwendung von Kohlenmonoxid sind die Betreiber auch auf die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften hinzuweisen.

Bei der Tötung von Pelztieren dürfen nur Mittel, Dosierungen und Anwendungsformen verwendet werden, die nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen keine reizenden Nebenwirkungen haben und bei den Tieren keinen Ausdruck von Schmerzen oder Angst wie Schreien, Atemnot, Krämpfe oder andere

Erregungszustände hervorrufen und zunächst eine tiefe Bewußtlosigkeit und schließlich den sicheren Tod der Tiere herbeiführen.

Zum Töten von Pelztieren dürfen nur die nach der Tierschutzschlacht-Verordnung zugelassenen Methoden zur Anwendung kommen.
Zugelassene Tötungsmethoden sind:

- a. die Verabreichung eines Stoffes mit Betäubungseffekt, vorzugsweise eine Barbituratinjektion;
- b. die Kohlenmonoxidexposition.

Bei der Tötung von Pelztieren durch Arzneimittel hat die notwendige Ruhigstellung der Tiere zur Verabreichung von Arzneimitteln möglichst schonend zu erfolgen. Handzahme Tiere sollen fachkundig ergriffen und, falls erforderlich, von zwei Personen festgehalten werden. Zur Ruhigstellung nicht handzahmer Pelztiere soll eine Fangfalle mit verschiebbaren Seitenwänden (Fixationskäfig) zu Hilfe genommen werden. Außerdem sollen diesen Tieren Betäubungsmittel nicht intravenös verabreicht werden.

Tiere dürfen dem Kohlenmonoxid nur in einer einsehbaren Kammer mit einer Gaskonzentration von mindestens 1 Volumenprozent aus einer Quelle von hundertprozentigem Kohlenmonoxid ausgesetzt werden. Die Kammer, in der die Tiere dem Gas ausgesetzt werden, muß so beschaffen sein, dass Verletzungen der Tiere ausgeschlossen sind und ihre Überwachung möglich ist. Die Tiere dürfen erst dann in die Kammer eingebracht werden, wenn sich darin keine zuvor getöteten Tiere mehr befinden und in der Kammer ein zur unmittelbaren Betäubung ausreichendes Gas/Luft-Gemisch herrscht. Vor dem Einbringen der Tiere muss die Gaskonzentration überprüft werden. Dies kann z. B. mittels Draeger-Röhrchen erfolgen. Die Tiere müssen einzeln und frei beweglich in diese Kammer verbracht werden und dort bis zum Eintritt ihres Todes verbleiben sowie überwacht werden.

XI. Eigenkontrollen/Dokumentation:

Wer Pelztiere hält, ist verpflichtet,

1. die Ergebnisse täglicher Bestandskontrollen aufzuzeichnen, insbesondere Angaben über das Auftreten von Erkrankungen, körperlichen Schäden oder Verhaltensstörungen und der zu ihrer Beseitigung ergriffenen Maßnahmen sowie über Zahl und Ursache von Tierverlusten zu machen. Wurde ein Tierarzt hinzugezogen, ist dieser zu benennen und die Behandlungen in das Bestandsbuch einzutragen und
2. diese Aufzeichnungen der zuständigen Behörde jeweils nach Ablauf eines Jahres zu übermitteln oder vor Ablauf eines Jahres auf Verlangen vorzulegen.

XII. Übergangsfrist:

Einrichtungen zur Haltung von Pelztieren, die vor Inkrafttreten dieses Erlasses in Benutzung genommen worden sind, sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Jahren an die Bestimmungen dieses Erlasses anzupassen. Die dafür notwendigen Maßnahmen sind unverzüglich vorzunehmen.

XIII. Hobbyhaltung und -zucht:

Für reine Hobbyhaltung und -zucht gelten die Anforderungen an die Haltung der Tiere entsprechend.

Dr. Irmer